

Vereinbarung über Inkassodienstleistungen

zwischen

(Auftraggeber/-in)

und

dem Deutschen Ärzte Inkasso, ADJULEX Inkasso GmbH, Weimarer Str. 10, 36039 Fulda, ges.
vertr. durch die Geschäftsführer Dr. Norbert Gescher, Oliver Hezel und Dr. Volker Mayer

(Auftragnehmerin)

1.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme des Forderungsmanagements und insbesondere die Erbringung von Inkassodienstleistungen durch die Auftragnehmerin.

Der Auftrag umfasst sämtliche Forderungen des Auftraggebers gegenüber Dritten, die dieser der Auftragnehmerin durch Vorlage der entsprechenden Rechnungsunterlagen per Post, Fax oder Email zur weiteren Bearbeitung überlässt.

Mit der Beauftragung ist keine Forderungsabtretung an die Auftragnehmerin und kein Factoring verbunden.

2.

Die Forderungen einschließlich der Inkasso- und Gerichtskosten sowie sonstiger Kosten werden von der Auftragnehmerin gegenüber dem Schuldner durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen geltend gemacht.

Schriftliches Inkasso:

Bei unstreitigen und fälligen Forderungen führt die Auftragnehmerin das außergerichtliche Inkasso durch. Der Schuldner erhält mindestens eine Zahlungsaufforderung. Dabei wird zunächst auch eine gütliche Einigung mit dem Schuldner angestrebt (ggf. auch eine Ratenzahlungsvereinbarung in akzeptabler Höhe).

Telefon-Inkasso:

Die schriftliche Aufforderung wird in geeignet erscheinenden Fällen durch die persönliche Ansprache ergänzt und der Schuldner damit direkt mit der offenen Forderung konfrontiert.

Gerichtliches Mahnverfahren:

Erfolgt trotz Aufforderung keine Zahlung des Schuldners, so leitet die Auftragnehmerin durch eine von ihr beauftragte Anwaltskanzlei ein gerichtliches Mahnverfahren ein und beantragt den Erlass eines vollstreckbaren Titels, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Klageverfahren:

Legt der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch ein, bereiten die von der Auftragnehmerin beauftragten Rechtsanwälte auf Wunsch des Auftraggebers die Klage vor. Die Fortführung des Rechtsstreits im Klageverfahren durch die Rechtsanwälte ist von vorliegender Vereinbarung nicht umfasst.

Vollstreckung titulierter Forderungen:

Soweit im gerichtlichen Mahnverfahren ein vollstreckbarer Titel erlangt worden ist, beauftragt die Auftragnehmerin den Gerichtsvollzieher und leitet alle erforderlichen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ein. Auf Wunsch des Auftraggebers überwacht die Auftragnehmerin für die Dauer von fünf Jahren, ob auf Seiten des Schuldners pfändbares Vermögen / pfändbare Einkünfte vorhanden sind.

3.

Im Erfolgsfall zahlt die Auftragnehmerin 100 % der Hauptforderung an den Auftraggeber aus. Die angefallenen Kosten werden von der Auftragnehmerin gem. § 286 BGB vom Schuldner eingezogen. Dies gilt auch für Inkassokosten entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Für den Fall, dass Forderungen nicht beiteilbar sind (etwa wegen Insolvenz des Schuldners) berechnet die Auftragnehmerin für Forderungen, die nicht älter als ein Jahr sind, eine Bearbeitungspauschale von € 7,- (zzgl. MwSt). Weitere Inkassogebühren fallen nicht an. Verauslagte Kosten (wie insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Geltendmachung älterer oder bereits titulierter Forderungen ist von vorliegender Vereinbarung umfasst / nicht umfasst*.

4.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Zahlungseingänge auf die zum Inkasso gegebenen Forderungen unverzüglich und vollständig mitzuteilen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er für alle anfallenden Inkassokosten haftet, wenn er gegenüber dem Schuldner auf die weitere Geltendmachung der Forderung verzichtet oder andere Absprachen mit dem Schuldner trifft, die dessen Zahlungspflicht entfallen lassen. Gleiches gilt bei der Kündigung des Inkassoauftrags selbst.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(ADJULEX Inkasso GmbH)

* Unzutreffendes bitte streichen